

Ausfertigung

28 O 724/11



Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Philipp Berger, c/o Kanzlei Berger LLP, Weißhausstr. 30, 50939 Köln,
Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Berger, Buchholz u.a., Weiß-
hausstr. 30, 50939 Köln,

g e g e n

die Automattic Inc., vertreten durch das Board of Directors, dieses vertreten durch
Mr. Toni Schneider (Chief Executive Officer and Director), 60 29th Street # 343,
94110 San Francisco, Vereinigte Staaten,

Antragsgegnerin,

wegen: Veröffentlichung

hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln
am 15.09.2011

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht , den Richter am Landgericht
und den Richter Dr. beschlossen:

Auf den Antrag des Antragstellers vom 05.09.2011 wird wegen der Dringlich-
keit gemäß § 937 ZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung im Wege der

einstweiligen Verfügung

angeordnet:

- I. Der Antragsgegnerin wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung

verboten,

unter der von ihr registrierten Domain:

<http://rechtsfreiezoneeuroweb.wordpress.com/2011/08/27/berger-euroweb-nerdcore-fastix/>

in Bezug auf den Antragsteller zu verbreiten:

1. „Das ist ganz gewiss nicht zufällig derselbe „Rechtsanwalt“ Philipp Karl Berger, der im Auftrag der Euroweb Gerichte und Öffentlichkeit ziemlich dreist belügt und in klar erkennbar rechtswidriger Weise üble Schmähungen über Gegner der Euroweb veröffentlicht, sich nicht einmal dafür zu fein ist, hierbei deren Privatsphäre zu missachten und und das Ansehen des Berufes „Rechtsanwalt“ hierfür beschwerend zu missbrauchen.“
2. „Hieraus folgt zwingend, dass der Anwalt Philipp Berger mit den inzwischen zahlreichen Lügen vor den Gerichten in Sachen Euroweb Internet GmbH und deren Tochterfirmen auch ein eigenes Schädigungs- und Bereicherungsinteresse verfolgt. Dieses gilt natürlich auch für dessen rechtswidrige und oft genug verlogenen Veröffentlichungen.“
3. „Denn jetzt erscheinen die bisherigen Lügen des Herrn Philipp Berger – insbesondere der vorsätzlich unwahre Vortrag vor einem Berliner

Amtsgericht, wonach die Domain „Nerdcore.de“ lediglich 100 EUR wert sei- in einen ganz neuen Licht.

Dem des vorsätzlichen, kriminellen Betrugés.“

insbesondere wenn dies in dem aus der Anlage AS 1 ersichtlichen Zusammenhang geschieht.

II. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Gründe:

Der Antragsteller ist Rechtsanwalt, der unter anderem die Euroweb Internet GmbH in gerichtlichen Verfahren vertritt. Auf der Internetseite der Antragsgegnerin wurde am 27.08.2011 durch einen anonymen Internetnutzer unter der Überschrift „Rechtsfreie Zone Euroweb“ und unter den Stichwörtern „Berger, Euroweb, Nerdcore, Fastix“ der in der Anlage AS 1 beigefügte Artikel veröffentlicht, in dem die im Beschlusstenor verbotenen Äußerungen enthalten sind.

Der Antragsteller sieht in den Äußerungen eine unzulässige Schmähkritik seiner Person. Die Äußerungen entbehrten jeglichen Sachbezugs und seien unwahr. Die Schätzung des Werts der Internetdomain „nerdcore.de“ sei im Rahmen eines Pfändungsverfahrens erfolgt und rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Antragsteller beantragt,

wie im Beschlusstenor erkannt.

II.

1.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig.

Das Landgericht Köln ist für den Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäß §§ 937 Abs. 1, 943, 32 der Zivilprozessordnung (ZPO) zuständig. Die deutschen Gerichte sind zur Entscheidung über Klagen wegen Persönlichkeitsbeeinträchtigungen durch im Internet abrufbare Veröffentlichungen international zuständig, wenn die als rechtsverletzend beanstandeten Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland in dem Sinne aufweisen, dass eine Kollision der widerstreitenden Interessen nach den Umständen des konkreten Falls, insbesondere auf Grund des Inhalts der beanstandeten Meldung, im Inland tatsächlich eingetreten sein kann oder eintreten kann (BGH NJW 2010, 1752 – New York Times). Die von der Antragsgegnerin im Internet zugänglich gemachte Veröffentlichung ist in deutscher Sprache gehalten und hat einen alleinigen Bezug zur anwaltlichen Tätigkeit des Antragstellers in der Bundesrepublik Deutschland. Die Internetseite richtet sich damit gezielt an Leser im Inland, auch wenn sie unter einer ausländischen Domain veröffentlicht worden ist.

Wegen Dringlichkeit der Entscheidung war auf Antrag des Antragstellers gemäß § 937 ZPO Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden.

2.

Die begehrte einstweilige Verfügung ist gemäß §§ 935, 940 ZPO zur Abwendung weiterer Rechtsbeeinträchtigung erforderlich, da der Antragsteller einen Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht hat.

Der Antragsteller kann von der Antragsgegnerin gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Unterlassung der im Entscheidungsausspruch genannten Äußerungen verlangen, da sie den Antragsteller rechtswidrig in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzen.

Der Antragsteller ist aktiv legitimiert. Er wird in der Internetveröffentlichung namentlich bezeichnet. Die Antragsgegnerin ist als Störer gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB

auch passiv legitimiert. Als Störer kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer – ohne selbst Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechtsguts beiträgt (BGHZ 148, 13 – Meißner Dekor; BGHZ 158, 236 – Internetversteigerung I; BGH, GRUR 2007, 708, 711 – Internetversteigerung II). Weil die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt sie eine Verletzung von Prüfungspflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist (st. Rspr.: BGH, GRUR 1997, 313 – Architektenwettbewerb; GRUR 2007, 708, 711 – Internetversteigerung II, m.w. Nachw.). Eine erhöhte Prüfungspflicht besteht für ihn immer dann, wenn er vom Rechtsinhaber auf eine klare Rechtsverletzung hingewiesen worden ist; in diesem Fall muss er nicht nur den Zugang zu der konkreten Datei unverzüglich sperren, sondern darüber hinaus Vorsorge treffen, dass es möglichst nicht zu weiteren derartigen Rechtsverletzungen kommt (s. BGH a. a. O.; s. OLG Köln GRUR-RR 2008, 35 – Sharehoster Haftung; LG Köln ZUM-RD 2009, 349 – Blogger-Foren).

Die Antragsgegnerin wurde mit E-Mail vom 09.09.2011 (Anlage AS 7) darauf hingewiesen, dass die im Entscheidungsanspruch genannten Äußerungen des anonymen Internetnutzers das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers verletzen. Da die Antragsgegnerin auf diesen Hinweis die verfahrensgegenständlichen Äußerungen nicht aus dem Internet entfernt hat, haftet sie aufgrund eines eigenen Verstoßes gegen die ihr obliegende Prüf- und Handlungspflicht als Störer.

Der Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers ist auch rechtswidrig. Bei der Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts handelt es sich um einen offenen Tatbestand, das heißt, die Rechtswidrigkeit ist nicht durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert, sondern ist im Rahmen einer Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles und Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit positiv festzustellen (Palandt/Sprau, BGB, 70. Auflage 2010, § 823, Rn 95). Stehen sich als widerstreitende Interessen die Meinungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht gegenüber, kommt es für die Zulässigkeit einer Äußerung maßgeblich darauf an, ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen handelt.

Eine Meinungsäußerung ist geprägt von dem Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens und/oder des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung (BVerfG 61,1 8f.). Eine Tatsachenbehauptung ist hingegen anzunehmen, wenn die Aussage einer Überprüfung mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. (BVerfG 94, 1, 8; BGH NJW 1996; 1131). Unabdingbare Voraussetzung für eine zutreffende Einordnung einer Äußerung ist die Ermittlung des Aussagegehalts. Dabei darf nicht isoliert auf den durch den Antrag herausgehobenen Text abgestellt werden. Vielmehr ist dieser Zusammenhang mit dem gesamten Aussagetext zu deuten. Dabei ist auf den objektiven Sinn der Äußerung aus der Sicht eines unvoreingenommenen Durchschnittslesers abzustellen (vgl. BGH NJW 1998, 3047).

Nach diesen Grundsätzen handelt es sich bei der angegriffenen Äußerung um eine Meinungsäußerung, die jedoch den Rahmen des Zulässigen überschreitet, da allein die Herabwürdigung der Person den Antragstellers im Vordergrund steht und es für die geäußerten Wertungen an einem hinreichenden Sachbezug fehlt, so dass die verfahrensgegenständlichen Äußerungen im Rahmen der Abwägung als Schmähkritik zu untersagen sind. Der Antragsgegner bezichtigt den Antragsteller in der ersten angegriffenen Äußerung der „dreisten Lüge“ und unterstellt ihm rechtswidrige üble Schmähungen, für die kein hinreichender Sachbezug erkennbar ist. Außerdem stellt er das Ansehen des Antragstellers als Rechtsanwalt in Frage, was diesen ebenfalls offenkundig allein herabwürdigen soll. Dasselbe gilt auch für die zweite Äußerung, in der der Antragsteller wiederum als Lügner bezeichnet wird, der ein eigenes Schädigungs- und Bereicherungsinteresse verfolgt. Für eine derartige Äußerung besteht auf der Grundlage der vom Antragsteller glaubhaft gemachten Tatsachen kein Anhaltspunkt. Vor dem Hintergrund, dass das Landgericht Berlin die Schätzung des Werts der Internetseite mit EUR 100,00 bestätigt hat, sind die Äußerungen „die Lügen“ des Antragstellers erschienen in ganz neuem Licht, dem des vorsätzlichen kriminellen Betrugs, ebenfalls als reine Beleidigungen des Antragstellers zu bewerten.

Die Wiederholungsgefahr wird durch die eingetretene Verletzungshandlung indiziert.

Ein Verfügungsgrund besteht ebenfalls. Da Antragsteller hat 05.09.2011 und damit wenige Tage nach Veröffentlichung des verfahrensgegenständlichen Artikels vom 27.08.2011 um einstweiligen Rechtsschutz ersucht, so dass die erforderliche Dring-

lichkeit vorliegt. Durch das weitere Verbreiten der streitgegenständlichen Äußerungen droht dem Antragsteller auch ein erheblicher Schaden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Streitwert: 10.000,00 €

Ausgefertigt



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle